

## **Stellungnahme zu den Kinderrechtskommentaren Nr. 27 an den Kinderrechts-Ausschuss der UNO**

Kinderanwaltschaft Schweiz nimmt nachfolgend gerne Stellung zuhanden des Kinderrechtsausschusses, der neue Kinderrechtskommentare Nr. 27 zum «Recht des Kindes auf Zugang zur Justiz und auf wirksame Rechtsmittel» vorbereitet.

### **Vorstellung des Engagements von Kinderanwaltschaft Schweiz:**

Kinderanwaltschaft Schweiz ist ein Verein, der sich dafür einsetzt, dass das Recht des Kindes auf Beteiligung im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gewährleistet wird, insbesondere sein Recht, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren begleitet und vertreten zu werden. In diesem Zusammenhang stellt der Verein betroffenen Kindern qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, um ihnen eine effektive und authentische Teilnahme an diesen Verfahren zu ermöglichen. Die Kinderanwält\*innen haben die Aufgabe, die Kinder über ihre Rechte, die wichtigen Verfahrensschritte und mögliche Ergebnisse zu informieren, unabhängig von deren Alter und Entwicklungsstand, da Sprache nicht das einzige Kommunikationsmittel ist. Die Vertreter\*innen des Kindes verteidigen anschliessend vor den Gerichts- oder Verwaltungsinstanzen den Willen und die Ansichten des Kindes, damit diese gehört und berücksichtigt werden.

Der Verein zählt aktuell 160 aktive Mitglieder in allen Sprachregionen der Schweiz. Die Kinderanwält\*innen arbeiten in verschiedenen Bereichen: Strafrecht, Zivilrecht, Kinderschutzrecht, Schulrecht, Gesundheitsrecht, Ausländerrecht usw.. Die Vertreter\*innen haben eine Grundausbildung in Rechts- oder Sozialwissenschaften, ergänzt durch Weiterbildungen, insbesondere in der Kinder-Entwicklungspsychologie.

### **Rechtliche Vertretung**

Kinderanwaltschaft Schweiz ist überzeugt, dass eine qualifizierte und unabhängige rechtliche Vertretung eine Voraussetzung dafür ist, dass Kinder und Jugendliche Zugang zur Justiz erhalten und ihre Stimme Gehör findet. Da die Schweizer Verfahren in der Regel nicht oder nur wenig an Kinder und Jugendliche angepasst sind, ist es notwendig, dass ihnen die Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung gegeben wird.

Aus diesem Grund konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf das Thema der rechtlichen Vertretung.

### **Good Practice in der rechtlichen Vertretung von Kindern**

Die Erfahrung des seit 2006 bestehenden Vereins zeigt, dass eine qualifizierte rechtliche Vertretung von Kindern den Zugang zur Justiz für Kinder verbessert. In diesem Sinne ist die Praxis des Vereins von allgemeinem Interesse.

## Die Vertreter\*innen des Kindes

Kinderanwaltschaft Schweiz fördert die Interdisziplinarität. Hierfür setzt er sich dafür ein, dass die Grundausbildung der Vertreter\*innen nicht nur rechtlicher Natur ist, sondern auch aus den Bereichen Sozialarbeit oder Psychologie stammt.

## Zertifizierung und „Learning Communities“

Um seine Aufgabe zu erfüllen, hat der Verein ein Netzwerk von geschulten und erfahrenen Kinderanwält\*innen entwickelt. Die Qualität der Vertreter\*innen wird durch eine vom Verein ausgestellte Zertifizierung sichergestellt. Diese Zertifizierung bescheinigt die Kompetenzen der juristischen Vertreter\*innen der Kinder, die zusätzlich zu ihrer Grundausbildung zahlreiche Zusatzqualifikationen erworben haben und über mehrere Jahre Berufserfahrung in der Rechtsvertretung verfügen. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, die vom Verein entwickelten Standards einzuhalten und an „Learning Communities“ teilzunehmen, um praktisches Fallbearbeitungswissen auszutauschen.

## Praxisleitfäden und Ressourcen

In der Schweiz gibt es relativ viele Praxisleitfäden, auf die sich der Ausschuss für die Rechte des Kindes beziehen könnte:

- ⇒ Jenzer, Hauri, Junker Domenig (2024): Leitfaden Kindesvertretung in Verfahren der KESB <https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/leitfaden-kindesvertretung/>
- ⇒ Droz-Sauthier, Gaëlle: Les droits de procédure des enfants et des parents devant les autorités de protection de l'enfant, Stämpfli Verlag, 2024
- ⇒ Unicef / Institut UNICEF / Marie Maienhofer Institut für das Kind (2023), Broschüren zur Anhörung des Kindes im Zivilrecht und im Asylverfahren für Fachleute und für Kinder und Jugendliche (die Broschüren sind in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar) <https://www.unicef.ch/fr/votre-aide/dons/shop/publikationen>
- ⇒ Kinderanwaltschaft Schweiz – Checkliste für die Einrichtung einer Vertretung im Sinne von Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB: [https://www.kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/KiAn\\_Rechtsvertretung\\_RV\\_Checkliste\\_Kindeschutz\\_v03\\_20201207.pdf](https://www.kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/KiAn_Rechtsvertretung_RV_Checkliste_Kindeschutz_v03_20201207.pdf)
- ⇒ Spring Monika & Fassbind Patrick (2018), Juris erklärt dir deine Rechte, Baeschlin, <https://derkleineadvokat.ch> (verfügbar in Französisch, Deutsch und Italienisch).

In der Schweiz gibt es leider keine zentrale Stelle, die vorhandene Ressourcen sammelt und bekannt macht. Diese wertvollen Materialien sollten systematisch den Kindern, Eltern, Behörden und Akteuren im Bereich der Kindesvertretung zur Verfügung gestellt werden.

## Literatur (keine abschliessende Auflistung):

- ⇒ Blum, Brunner, Grossniklaus, Herzig, Schudel, Meier, Kindsvertretung (2022)
- ⇒ Pradervand-Kernen, Die rechtliche Stellung des Kindes im Zivilverfahren anhand einiger besonderer Fragen (2016), FamPra.ch 2016, S. 339ff.

- ⇒ Hotz (Hrsg.): Handbuch zum Kind im Verfahren (2000) – mit Beispielen aus der Praxis
- ⇒ Weber Khan/Hotz, [https://skmr.ch/assets/publications/200902\\_Umsetzung\\_Art\\_12\\_KRK-compressed.pdf](https://skmr.ch/assets/publications/200902_Umsetzung_Art_12_KRK-compressed.pdf) mit Empfehlungen, auf die sich die vorliegende Stellungnahme bezieht.

## Hindernisse bei der rechtlichen Vertretung

Kinderanwaltschaft Schweiz hat aktuell vier Haupthindernisse für die Einrichtung einer rechtlichen Vertretung identifiziert:

### 1. Rechtliches Hindernis:

**Mangel an einer verbindlichen gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene und in allen Rechtsbereichen. Die Erfahrung zeigt, dass die Umsetzung von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention in den Bereichen, in denen eine solche (Bundes- oder kantonale) Norm existiert, besser ist (Weber Khan/Hotz Bericht 2019), und das, obwohl Art. 12 der KRK direkt anwendbar ist:**

- a) In bestimmten Bereichen, insbesondere im Ausländerrecht, Schulrecht oder Gesundheitsrecht, gibt es keine spezifische gesetzliche Grundlage, die die Einrichtung einer rechtlichen Vertretung für das Kind vorsieht. Eine allgemeine gesetzliche Grundlage besteht, wenn die Interessen der Eltern mit denen des Kindes in Konflikt geraten, wird jedoch in den genannten Bereichen in der Praxis wenig angewendet.
- b) In anderen Bereichen, insbesondere in Eheverfahren oder Kinderschutzverfahren, existiert eine bundesrechtliche Grundlage<sup>1</sup>. Allerdings bleibt dem Richter ein zu grosser Ermessensspielraum. In der Praxis ernennen die Gerichte nur in „extremen“ Fällen, zum Beispiel bei sehr schwerwiegenden Elternkonflikten oder wenn das Verfahren fast abgeschlossen ist, einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- c) Zivilrechtliche Platzierungsverfahren eines Kindes sind ebenfalls problematisch, insbesondere wenn es sich um eine geschlossene Platzierung oder eine Platzierung in einer psychiatrischen Einrichtung handelt. Obwohl es sich um eine einschneidende Massnahme handelt, ist der Richter nicht gesetzlich verpflichtet, einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kindes zu ernennen (im Gegensatz zum Jugendstrafverfahren, wo das Gesetz vorsieht, dass das Kind einen Verteidiger haben muss<sup>2</sup>). Bei einer freiwilligen Platzierung, das heisst einer Platzierung, der die Eltern zustimmen, aber nicht das Kind, ist die Einrichtung einer Vertretung in der Praxis nahezu inexistent.

### **Empfehlungen:**

- ⇒ Es ist notwendig, dass eine verbindliche gesetzliche Grundlage für alle Bereiche, in denen Kinder betroffen sind, besteht, damit die Gerichts- und Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, die Frage der Einrichtung einer rechtlichen Vertretung zu prüfen und die Entscheidung im Falle einer Ablehnung der

---

<sup>1</sup> Art. 299 ZPO und Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB

<sup>2</sup> Art. 24 JStPO

rechtlichen Vertretung zu begründen. Hier kann auf eine Richtlinie des Kantons Zürich (2016) verwiesen werden, die explizit verlangt, dass die Kinderschutzbehörden ihre Entscheidung rechtfertigen (good practice).

- ⇒ Bei Platzierungen, einschliesslich freiwilliger Platzierungen, die von den Eltern entschieden werden, sollte das Gesetz die systematische Einrichtung einer rechtlichen Vertretung vorsehen.
- ⇒ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollten besser darüber informiert werden, dass Art. 12 der KRK auf nationaler Ebene direkt anwendbar ist, zumindest in allen Bereichen, in denen es keine spezifischen Vorschriften gibt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollten dafür sensibilisiert werden, dass die Einrichtung einer Kindervertretung eine effektive und authentische Teilnahme an den Verfahren ermöglicht.

## 2. Praktisches Hindernis:

### **Mangel an Informationen über das Recht auf Vertretung:**

Fachleute aus den Kantonen, die im Rahmen der Studie Weber Khan/Hotz 2019 befragt wurden, haben darauf hingewiesen, dass mehr in die Sensibilisierung und Schulung zu den Beteiligungsrechten von Kindern sowie in den Austausch zwischen kantonalen Behörden in verschiedenen Bereichen investiert werden sollte. Die genannte Studie hat auch ergeben, dass die betroffenen Kinder nicht ausreichend und systematisch über ihre Rechte informiert werden.

### **Empfehlungen:**

- ⇒ Förderung des Austauschs zwischen Fachleuten und auf interdisziplinärer Ebene.
- ⇒ Einrichtung eines nationalen Informationszentrums, das den Fachleuten die vorhandenen Praxisleitfäden zur Verfügung stellen sollte.
- ⇒ Systematische und kindgerechte Information der von einem Verfahren betroffenen Kinder über ihre Rechte, insbesondere das Recht auf eine professionelle Vertretung.

## 3. Rechtliches Hindernis:

### **Der Status des Kindes in den Verfahren.**

Je nach Verfahrensart ist der rechtliche Status des Kindes unterschiedlich. So ist das beschuldigte Kind im Jugendstrafrecht eine Verfahrenspartei und kann seine Rechte selbst wahrnehmen, wenn es urteilsfähig ist<sup>3</sup>. In anderen Bereichen, zum Beispiel im Rahmen von Eheverfahren, ist das Kind keine Partei des Verfahrens. Die Zivilprozessordnung gewährt jedoch urteilsfähigen Kindern bestimmte Rechte, darunter das Recht, vertreten zu werden, unter den Bedingungen von Art. 299 der Zivilprozessordnung. Sein Vertreter oder seine Vertreterin kann dann Anträge stellen und Rechtsmittel für Angelegenheiten einlegen, die das Kind betreffen. In

---

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 2 JStPO

Fällen, in denen es nicht vertreten ist, wird es zwar vom Gericht angehört, wird aber nicht zur Verfahrenspartei.

**Empfehlung:**

- ⇒ Der rechtliche Status sollte in allen Verfahren, die ein Kind betreffen, geklärt werden, sodass das Kind als Partei des Verfahrens betrachtet wird. Um seine Rechte wahrnehmen zu können, muss es als Partei des Verfahrens anerkannt werden.

**4. Praktisches und rechtliches Hindernis:**

**Die Urteilsfähigkeit des Kindes.**

Kleine Kinder oder solche, die nicht urteilsfähig sind, haben nicht die gleichen Möglichkeiten, Zugang zur Justiz zu erhalten und rechtlich vertreten zu werden. Tatsächlich können sie keinen Anwalt beauftragen oder die Ernennung eines Vertreters durch die Behörde beantragen. In der Praxis wird eine solche Urteilsfähigkeit etwa ab dem Alter von zehn Jahren bei einem Kind angenommen. Dieses System birgt Risiken, da dem Richter in dieser Frage ein grosser Ermessensspielraum bleibt.

Weder Art. 12 KRK noch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats zu einer kinderfreundlichen Justiz setzen Altersgrenzen fest, da diese tendenziell zu starr und willkürlich sind und tatsächlich ungerechte Auswirkungen haben können.

**Empfehlung:**

- ⇒ Die Behörden sollten auch kleinen Kindern eine rechtliche Vertretung garantieren. Es ist notwendig, Werkzeuge zu entwickeln, um auch kleinen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen.

Neuenburg und Zürich, 23. August 2024